

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

22. Februar 1951.

226/J

Anfrage

der Abg. Marianne Pollak, Wilhelmine Moik, Lackner und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend die Durchführung eines Beschlusses des Nationalrates aus der Sitzung vom 8.12.1950.

In der Sitzung des Nationalrates vom 8.12.v.J. wurde anlässlich der Beratung der Budgetgruppe V, Kapitel 10: Justiz, eine Ausschussentscheidung angenommen, in welcher der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wurde, dem Hohen Haus ehestens eine Novelle zum Strafgesetz vorzulegen, welche eine schärfere Ahndung der Trunkenheitsdelikte vorsieht.

In letzter Zeit haben einige Gewalttaten, bei denen die Täter unter dem Einfluss übermässiger Alkoholmengen standen, den besonderen Abscheu der Bevölkerung hervorgerufen. Sowohl das Sittlichkeitsverbrechen eines betrunkenen Arztes in Mürzzuschlag als der durch ein betrunkenes fünfjähriges Kind verübte Totschlag an einem Säugling sollte geeignet erscheinen, die zuständige legistische Abteilung im Ministerium zu einem rascheren Tempo bei der Erledigung von Beschlüssen des Nationalrates anzutreiben. Bei der Fertigstellung des Entwurfes wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass jene gewissenlosen Menschen, welche andere zum übermässigen Alkoholgenuss verleiten, unter dessen Einfluss sie dann Gewaltexesse begehen, als Anstifter zu Trunkenheitsdelikten entsprechend bestraft werden; in unserem Strafgesetzbuch sollte aber insbesondere als Verbrechen behandelt werden, wenn jemand Kinder oder Unmündige zum Alkoholgenuss verleitet.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, den vom Hohen Haus in der Entscheidung vom 8.12.v.J. geforderten Gesetzentwurf über die Novellierung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Trunkenheitsdelikte nunmehr unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen?